

# Jugendordnung

## Deutscher Squash Verband e.V.

### § 1 – Allgemeines

Mitglieder der Squashjugend des Deutschen Squash Verbandes (DSQV) sind alle dem DSQV gemeldeten Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

### § 2 – Aufgaben der Jugendarbeit

Aufgaben der Squashjugend des DSQV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- d) Entwicklung der Bildung und zeitgemäßer Gesellung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

### § 3 – Organe

Organe der deutschen Squashjugend sind:

1. Die Jugendvollversammlung und
2. der Jugendausschuss.

### § 4 – Verwaltung

Die Squashjugend des DSQV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des DSQV. Die Verwaltung der Gelder kann dem Schatzmeister des DSQV übertragen werden.

Die Jugendvollversammlung kann zwei Kassenprüfer für die Überwachung des Jugendetats bestellen, die unabhängig von den durch die DSQV-Mitgliederversammlung bestellten Revisoren tätig werden können.

## § 5 – Jugendvollversammlung

### 5.1 Zusammensetzung und Einberufung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsverbände (i.d.R. die Jugendwarte) und dem Jugendausschuss. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Squashjugend im DSQV; den Vorsitz führt der Jugendsportwart des DSQV.

Die deutsche Squashjugend hält in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung des DSQV ihre ordentliche Versammlung ab. Diese ist sechs Wochen vorher vom Bundesjugendwart einzuberufen. Auf Antrag von vier Landesverbänden des DSQV oder aufgrund eines mit 50% der vorhandenen Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

### 5.2 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Die Jugendvollversammlung ist immer dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

In der Vollversammlung haben die Landesverbände je eine Grundstimme. Zusätzlich erhält jeder Landesverband aufgrund seiner nachgewiesenen Teilnehmerzahlen auf Deutschen Jugendranglisten (Stand ist das letzte Turnier vor der Jugendvollversammlung) weitere Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Durchschnitt der Teilnehmer auf allen 4 Deutschen Jugendranglisten und der Deutschen Jugend-Einzelmeisterschaft wie folgt berechnet:

Teilnehmer	Stimmen
1-10	1
11-20	2
21-30	3
> 30	4

Des Weiteren erhält jeder Landesverband aufgrund seiner nachgewiesenen Mitgliederzahlen im-Jugendbereich (Stand ist der 01.01.)-weitere Stimmen, und zwar wie folgt berechnet:

Mitglieder	Stimmen
1-100	1
101-500	2
501-1000	3
> 1000	4

Bei Abstimmung in der Jugendvollversammlung reicht eine einfache Mehrheit aus, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### 5.3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im DSQV
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
3. Entlastung des Jugendausschusses
5. Wahl des Jugendsportwartes; es wird gewählt in den Wahljahren des DSQV. Der Jugendsportwart ist von der Mitgliederversammlung des DSQV zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur aus stichhaltigen Gründen verweigert werden.
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

### 5.4 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Organen des DSQV und der Landesverbände eingebracht werden. Sie sind spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung dem Jugendausschuss zuzuleiten und den Vertretern der Landesverbände nach dieser Frist von zehn Tagen bekannt zugeben.

Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung entscheidet die Vollversammlung.

## § 6 – Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird aus dem Vorsitzenden (Bundesjugendwart), drei Beisitzern, dem für die Jugend verantwortlichen Bundestrainer, einem Vertreter des Sportausschusses und zwei Aktivensprechern gebildet, wobei ein Aktivensprecher weiblich bzw. männlich sein muss.

Hinzu kommt ein Vertreter des Lehrausschusses, soweit der für die Jugend verantwortliche Bundestrainer nicht Mitglied des Lehrausschusses ist.

Die Bundestrainer werden auf Vorschlag des Jugendausschusses durch das Präsidium bestellt.

Die Aktivensprecher werden anlässlich einer DSQV-Jugendveranstaltung von den Jugendlichen gewählt. Sie dürfen während der Dauer ihrer Amtsperiode max. 20 Jahre alt werden.

Die Amtsdauer des Jugendwartes, der von der JVV gewählten Beisitzer **vier Jahre, die Amtszeit der Aktivensprecher beträgt ein Jahr**. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

Der Vertreter des Sportausschusses und der Vertreter des Lehrausschusses werden von diesen Gremien in den Jugendausschuss entsandt.

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

1. Die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DSQV, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Jugendausschuss ist verantwortlich gegenüber dem DSQV sowie der Jugendvollversammlung.
2. Er entscheidet nach Absprache mit den Bundestrainern über die Nominierung der Auswahlmannschaften und der Teilnehmerkreise bei Kaderlehrgängen; des weiteren über Art und Dauer von Lehrgängen, Teilnahme bei nationalen und internationalen Turnieren sowie sonstigen Veranstaltungen; über die D-/C-Kadernominierung; über Vorschläge zur Entsendung zur Bundeswehr-Sportfördergruppe.
3. Der Bundesjugendwart vertritt die Interessen der Jugend des DSQV nach innen und außen.
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Sie sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vor dem angesetzten Termin einzuberufen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen drei Wochen eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Jugendausschusses, den Landesverbänden und dem DSQV binnen zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist.
5. Der Vorsitzende des Jugendausschusses hat einen Sitz im Vorstand des DSQV. Ist er zu einer Sitzung des DSQV terminlich verhindert, so kann er ein weiteres Mitglied des Jugendausschusses stellvertretend für ihn in die Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung entsenden.

## **§ 7 – Wettkampfordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Turnierordnung bzw. die Jugendranglistenordnung. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 8 – Gültigkeit**

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederung der Fachverbände und der Fachabteilungen in den Vereinen.

## **§ 9 – Änderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

## **§ 10 – In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Jugendordnung tritt am 29.03.2014 in Kraft.